

Hinweise zur Remonstration

Die Hausarbeiten werden von den Korrekturassistierenden sehr sorgfältig korrigiert. Diejenigen, die die Hausarbeiten dieser Übung korrigiert haben, sind zum Großteil auch am Lehrstuhl selbst angestellt. Wir geben auch nicht nur eine detaillierte Lösungsskizze an diese aus, sondern besprechen sie gemeinsam und geben allen Korrigierenden ganz konkrete Bewertungsmaßstäbe an die Hand. Während der Korrektur stehen wir ferner im ständigen Kontakt.

Aus diesen Gründen gehen wir zuversichtlich davon aus, dass eine Korrektur, die nicht vertretbaren Grundsätzen entspricht, die Ausnahme sein wird. Wir möchten eine solche allerdings nicht ausschließen. Wer einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss Folgendes beachten:

1. Die Hausarbeit wird vollkommen neu bewertet. Dies kann in Einzelfällen auch zu einer schlechteren Bewertung führen.
2. Der Nachkorrekturantrag muss schriftlich bis zum **Montag, den 19. Juni 2023**, beim Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht (Erbprinzenstraße 17a) eingegangen sein.
3. Dieser Nachkorrekturantrag muss sich substantiiert mit den gerügten Unzulänglichkeiten der Korrektur auseinandersetzen. Er muss also im Einzelnen aufführen, worin die Fehler der Korrektur liegen. Hierzu muss er sich in aller Regel entweder der ausgegebenen Musterlösung, eines wissenschaftlichen Werkes oder aber der Besprechung bedienen.
4. Aus diesem Grund ist es für das Stellen eines Nachkorrekturantrags auch unabdingbar, dass an der Besprechung selbst teilgenommen wird, da nur so festgestellt werden kann, ob tatsächlich ein Fehler in der schriftlichen Korrektur vorliegt. Die Teilnahme an der Besprechung ist nachzuweisen, und zwar durch die Abzeichnung der Arbeit seitens des Übungsleiters. Wer nicht an der Übung teilnehmen konnte, gleichwohl aber einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss ein Attest vorlegen.
5. Denken Sie bitte daran, dass es bei juristischen Arbeiten leider nicht möglich ist, eine über jeden Zweifel erhabene Korrektur vorzunehmen. Es bleibt immer ein gewisser Beurteilungsspielraum. Sie sind keine Subsumtionsautomaten, und wir sind es auch nicht. Legen Sie auch nicht jede Randbemerkung insoweit auf eine Goldwaage, als sie in jedem Fall eine Notenrelevanz wittern. Wir haben die Korrigierenden gebeten, möglichst viel anzumerken, sodass dies teilweise auch nur Tipps für die Zukunft sind, die sich nicht auf Ihre Benotung ausgewirkt haben. Sollte eine solche Anmerkung etwas „schief“ sein, seien Sie bitte so großzügig, wie wir es bei gewissen Unzulänglichkeiten Ihrer Arbeit auch sind.
6. Ein Nachkorrekturantrag sollte also die absolute Ausnahme sein, die aufwendig begründet werden müsste. Meist erweist es sich als effizienter, auf andere Studienziele hin zu arbeiten, als im Vergangenen zu wühlen.

Roland Hefendehl